

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 261	646
----	--------	-----

Frauenfeld, 26. März 2024
199

Einfache Anfrage von Cornelia Büchi vom 14. Februar 2024 „Landerwerb,,

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Wo keine besonderen Vorschriften bestehen, richten sich die Kompetenzen für Grundstücksgeschäfte nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV; RB 101). Aus § 39 Abs. 3 i.V.m. § 45 Abs. 2 KV ergibt sich, dass der Regierungsrat für Geschäfte mit einem Wert bis und mit Fr. 500'000 zuständig ist. Geschäfte mit einem höheren Wert fallen in die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates. Von dieser Grundordnung kann durch gesetzliche Delegationsnormen abgewichen werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Kanton Thurgau verschiedentlich Gebrauch gemacht. Von besonderer Bedeutung ist dabei § 54 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; RB 611.1) mit den Bestimmungen zum Landkreditkonto, die dem Regierungsrat Handlungsspielraum auf dem Immobilienmarkt geben und ihm dafür eine Summe von bis zu 80 Mio. Franken zur Verfügung stellen. Weitere Spezialbestimmungen mit abweichenden Zuständigkeiten zum Landerwerb finden sich insbesondere in Gesetzen, die Infrastruktur- oder Schutzaufgaben regeln.¹ Dabei geht es in der Regel um Grundstücke, die zur unmittelbaren Erfüllung von Staatsaufgaben (Strassenwesen, Hochwasserschutz etc.) benötigt werden und damit dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Landgeschäfte werden in diesem Bereich meist im Rahmen von Infrastrukturprojekten abgewickelt und finanziert.

¹ Vergleiche:

- § 18 und § 20 Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1), § 5 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrWV; RB 725.10)
- § 49 Abs. 3 Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1), § 29 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV, RB 721.11)
- § 27 Abs. 3 Ziff. 1 Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11)

Frage 2

Beim Landerwerb für Infrastruktur- oder Schutzaufgaben liegt die Weisungskompetenz für die operative Abwicklung bei den Leitungen der fachlich zuständigen Ämter. Sie verantworten die einzelnen Geschäfte, sind zuständig für die Verhandlungen mit der Eigentümerschaft und bereiten die Beschlüsse des Regierungsrates vor. Notwendigkeit und Rahmenbedingungen für den Landerwerb ergeben sich in diesen Fällen aus den Projektierungsarbeiten. Sie durchlaufen dementsprechend die zugehörigen Genehmigungs- und Kreditverfahren.

Landkäufe im Finanzvermögen sind hingegen reine Finanzgeschäfte, die der Kapitalanlage oder als strategische Reserven dienen sollen. Leitlinien für solche Geschäfte sind das FHG, die Immobilienstrategie des Regierungsrates (RRB Nr. 591 vom 30. Juni 2015 und RRB Nr. 660 vom 17. November 2020)² und die Regeln des Immobilienmarktes. Das Hochbauamt ist gemäss Immobilienstrategie das Kompetenzzentrum für das klassische Immobilienmanagement, also für den Umgang mit eigenen oder gemieteten Verwaltungsbauten. Es ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur verantwortlich und führt in enger Absprache mit den Nutzern die entsprechenden Prozesse.

Frage 3

Die zuständige Departementschefin oder der zuständige Departementschef wird von der Amtsleitung fortlaufend über den Stand von Verhandlungen informiert. Die Informationen erfolgen in der Regel mündlich. Der Informationszeitpunkt und die Informationstiefe sind abhängig von der Wichtigkeit eines Vorhabens.

Frage 4


Wie unter Frage 1 dargelegt, ergeben sich die formellen Zuständigkeiten aus der KV und den spezialgesetzlichen Bestimmungen. Bei kantonalen Infrastrukturprojekten ist das Departement im Rahmen der bewilligten Projektkredite zuständig für alle Geschäfte ab einem Wert von Fr. 50'000. In den übrigen Fällen entscheidet gemäss KV immer der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes oder letztlich der Grosse Rat.

Frage 5

Eine solche Zusammenstellung müsste mit erheblichem Aufwand erarbeitet werden und sprengt den Rahmen einer Einfachen Anfrage.

² https://hochbauamt.tg.ch/public/upload/assets/144485/Immobilienstrategie_und_Stand_Handlungsfeld_4_des_Masterplanes.pdf?fp=2.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



